

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen wissenschaftlichen Weiterbildung im Bereich „Technische Medizin“

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01. Januar 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und § 60 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61) zuletzt geändert Art. 1 und 2 Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 25.03.2015 nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg - LHG) mit Sitz in Freiburg, verfolgt im Rahmen ihres Betriebes gewerblicher Art „entgeltliche wissenschaftliche Weiterbildung im Bereich Technische Medizin“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) bei ihrer Lehrtätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des in § 1 genannten Betriebes gewerblicher Art ist

1. die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
2. die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Lehre im Rahmen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere im Rahmen von Präsenz- oder Onlinemodulen durch die Durchführung von Vorlesungen, Vorträgen, Praktika, Seminaren, Projekten oder der Zurverfügungstellung von Materialien zum Selbststudium sowie durch das Angebot eines Kontaktstudiums gem. § 31 LHG.

§ 3

(1) Mit ihrem in § 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 genannten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Die dem in § 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 genannten Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei der Auflösung oder Aufhebung des in § 1 genannten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 21. April 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Neuhaus', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler